



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

17. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 12.12.2014

Nummer 41

Inhalt

- Neufassung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „*International Law and Business*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Recht

Seite 3



Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. Nr. 5/2007 S. 69), zuletzt geändert am 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. Nr. 21/2014 S. 291), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften - Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) in seiner Sitzung am 11.12.2014 die Änderung der Master-Prüfungsordnung für den Studiengang „*International Law and Business*“ der Fakultät Recht beschlossen.

Die Neufassung der Ordnung lautet damit wie folgt:



Master-Prüfungsordnung

für den Studiengang „International Law and Business“

Fakultät Recht (Brunswick European Law School)

an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Arten der zu erbringenden Leistungen
- § 7a Klausur und Antwort-Wahl-Verfahren
- § 7b Hausarbeit und Einsendearbeit
- § 7c Mündliche Prüfung und Referat
- § 7d Vorlesungsbegleitende Leistungsnachweise
- § 7e Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 7f Gruppenarbeit
- § 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Bewertung der Leistungen und Bildung der Fachnote
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 13 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 15 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 17 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 18 Zulassung zur Masterthesis
- § 19 Masterthesis
- § 20 Kolloquium
- § 21 Wiederholung der Masterthesis
- § 22 Gesamtergebnis der Prüfung
- § 23 Übergangsregelung
- § 24 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Masterstudiengang „International Law and Business“, Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (Pflichtmodule) gemäß § 7e
- Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung
- Anlage 3: Masterurkunde
- Anlage 4a: Diploma Supplement (deutsche Fassung)
- Anlage 4b: Diploma Supplement (englische Fassung)

§ 1 Zweck der Prüfungen

¹Durch die Masterprüfung wird eine wissenschaftlich fundierte Zusatzausbildung erworben. ²Durch sie soll nachgewiesen werden, dass die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, um auf wissenschaftlicher Basis in den beruflichen Tätigkeitsfeldern insbesondere die internationalen Zusammenhänge zu überblicken und selbstständig, problemorientiert und fächerübergreifend Entscheidungen treffen zu können.

§ 2 Hochschulgrad

¹Ist die Masterprüfung des Studienganges „International Law and Business“ bestanden, verleiht die Hochschule den Hochschulgrad „Master of Laws“ abgekürzt „LL.M.“ für die Spezialisierungsrichtung „Wirtschaftsrecht“, den Hochschulgrad „Master of Arts“ abgekürzt „M.A.“ für die Spezialisierungsrichtungen „Recht, Personalmanagement und -psychologie“ und den Hochschulgrad „Master of Science“ abgekürzt „M.Sc.“ für die Spezialisierungsrichtung „Recht, Finanzmanagement und Steuern“. ²Hierüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des gleichzeitig erteilten Zeugnisses sowie das Diploma Supplement aus (Anlagen 2, 3 und 4).

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit für den Studiengang „International Law and Business“ beträgt drei Semester (Anlage 1).
- (2) ¹Der Gesamtumfang des Studiums beträgt nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen 90 CP (Credit Points/Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System). ²Das Studium umfasst Module des Pflichtbereichs sowie Module nach freier Wahl der Studierenden. ³Der zeitliche Anteil der Pflichtmodule wird durch die Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) ¹Die Studierenden können zwischen den Spezialisierungsrichtungen „Wirtschaftsrecht“, „Recht, Personalmanagement und -psychologie“ und „Recht, Finanzmanagement und Steuern“ wählen. ²Die Wahl muss mit der Einschreibung erfolgen und kann nur in begründeten Härtefällen innerhalb der ersten sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn des ersten Fachsemesters geändert werden. ³Über die Begründetheit des Wechsels der Spezialisierung entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden. ⁴Mit der Antragstellung ist der Härtefall glaubhaft zu machen.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Gruppe der Professorinnen und Professoren vertreten, ein Mitglied, das die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertritt, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Ist eine Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht vorhanden oder verzichtet die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Entsendung einer Vertreterin oder eines Vertreters in den Ausschuss, fällt dieser Sitz der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie

und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und dieser Prüfungsordnung.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend ist.
- (4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. ²Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Wird eine Prüfung von mehreren Prüfenden abgenommen, ist eine oder einer als Erstprüfende oder Erstprüfender zu bestellen. ³Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches, vorrangig in den Studiengängen der Fakultät Recht, zur selbständigen Lehre als Professorinnen/Professoren sowie als Lehrbeauftragte berechtigt sind. ⁴Der Prüfungsausschuss kann im Einzelnen beschließen, dass wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die der Fakultät angehören und in dem betreffenden Studiengang lehren, als Prüfende bestellt werden.

⁵Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁶Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) Soweit Prüfungen studienbegleitend durchgeführt werden, ist die oder der verantwortlich Lehrende ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der oder dem Studierenden die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden, wenn sie nicht schon bekannt sind. ²Will oder kann eine Prüfende oder ein Prüfender ihrer bzw. seiner Prüfungsverpflichtung nicht nachkommen, hat der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Studierenden eine andere geeignete Prüferin oder einen anderen geeigneten Prüfer zu benennen.
- (4) Für die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 vorzunehmen. ⁴Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Regel innerhalb von 4 Wochen. ⁵Die/Der Studierende stellt beim Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen. ⁶Die Entscheidung über die Anerkennung wird auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. ⁷Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen obliegt in erster Linie der/dem Antragsteller/in. ⁸Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss. ⁹Wird die Anrechnung versagt oder erfolgt keine Entscheidung, können Rechtsmittel eingelegt werden. ¹⁰Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz oder der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ¹¹Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ¹²Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt wer-

den. ¹³Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (3) Außerhalb des Studiums abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 7 Arten der zu erbringenden Leistungen

- (1) ¹Prüfungen erfolgen als Modulprüfungen. ²Modulprüfungen setzen sich aus einzelnen Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls oder einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch aus einer Prüfungsleistung bestehen. ³Die für jede Prüfungsleistung erzielte Note geht entsprechend ihrer Gewichtung in die Bildung der Gesamtnote für das jeweilige Modul (Modulnote) ein.
- (2) ¹Die Aufgabe für die Prüfungsleistung wird von der, dem oder den Prüfenden festgelegt. ²Als Prüfungsleistungen im Rahmen der Modulprüfung können verlangt werden:
 1. Klausur - auch als Antwort-Wahl-Verfahren (§ 7a),
 2. Hausarbeit und Einsendearbeit (§ 7b),
 3. Mündliche Prüfung und Referat (§ 7c),
 4. Vorlesungsbegleitende Leistungsnachweise (§ 7d).³Eine Kombination von Prüfungsleistungen ist möglich, wenn dies in der jeweiligen Modulbeschreibung vorgesehen ist oder auf Antrag der Prüfenden vom Prüfungsausschuss genehmigt wird. ⁴Prüfungsleistungen können vorlesungsbegleitend während der Vorlesungszeit abgenommen werden.
- (3) ¹Sind mit der Modulprüfung mehrere Prüfende betraut, müssen sie sich rechtzeitig, möglichst vor Beginn der zeitlich ersten Veranstaltung des jeweiligen Moduls über Art, Inhalt, Aufteilung und Bewertung der Prüfungsleistung verständigen, um ein auf diese Prüfungsordnung abgestimmtes Prüfungsverfahren zu gewährleisten und die Studierenden über die Prüfungsmodalitäten informieren zu können. ²Dazu sind ggf. die erforderlichen Entscheidungen des Prüfungsausschusses einzuholen. ³Die Prüfenden haben nach einer Verständigung gem. Satz 1 die Art der Prüfungsform und die Prüfungsaufgabe(n) jeweils unverzüglich in elektronischer Form in dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Kommunikationsweg zu übermitteln. ⁴Wollen die Prüfenden eine andere als die in der Anlage 1 zu dem jeweiligen Modul in der Rubrik „P“ an erster Stelle genannte Prüfungsform anwenden, bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Prüfungsausschusses. ⁵Der Prüfungsausschuss wird unter Berücksichtigung der in den einzelnen Modulen zu

vermittelnden Kompetenzen auf eine angemessene Verwendung verschiedener Prüfungsformen achten.

- (4) ¹Die Zeitpunkte für die Prüfungsleistungen nach Absatz 2 einschließlich der Aus- und Abgabezeitpunkte für die fristgebundenen Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuss grundsätzlich zu Beginn eines jeden Semesters festgelegt. ²Der Prüfungsausschuss informiert die Studierenden rechtzeitig über Art und Anzahl der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. ³Er kann Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 bezogen auf bestimmte oder bestimmbare Prüfungsleistungen auf die Prüfenden übertragen.
- (5) ¹Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung oder einer außergewöhnlichen Belastung darstellenden familiären Verpflichtung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen oder Prüfungserleichterungen in der Form zu erhalten, dass ihr oder ihm durch eine Zeitverlängerung oder andere Maßnahmen ein Ausgleich für die besondere Beeinträchtigung gewährt wird. ²Zum Nachweis geltend gemachter Erkrankungen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

§ 7a Klausur und Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) ¹Eine Klausur ist eine in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht durchzuführende Einzelprüfung in schriftlicher oder elektronisch erzeugter Form, in der fachspezifische Fragen zu beantworten und/oder Aufgaben zu lösen sind. ²Die Bearbeitungszeit geht aus der Anlage 1 hervor.
- (2) ¹Eine Klausurprüfung kann auch im Antwort-Wahl-Verfahren (z. B. als Single oder Multiple-Choice-Prüfung, in Form von Zuordnungsfragen, Lückentext-Fragen u. ä.) abgenommen werden. ²Hierfür gelten die nachfolgenden Bestimmungen der Absätze 3 bis 6, wenn der Anteil der Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren an der Prüfung 50% der Bewertung der Prüfungsleistung überschreitet.
- (3) ¹Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ²Bei der Prüfung ist anzukreuzen, welche der innerhalb einer abgegrenzten Aufgabe vorgelegten Antwortmöglichkeiten auf die jeweilige Frage zutreffen. ³Jede Aufgabe muss, wenn es sich nicht um eine Lückentextaufgabe handelt, mindestens vier Antwortmöglichkeiten enthalten. ⁴Die vorgesehene Punktzahl ist erreicht, wenn die Wahl aller richtigen Antwortmöglichkeiten erfolgte und keine unzutreffenden Antworten gewählt wurden oder die Lücke wie von der, dem oder den Prüfenden vorgesehen gefüllt wurde. ⁵Die insgesamt bei der Klausurprüfung erreichbare Punktzahl ergibt sich aus der Addition der für die Beantwortung der Einzelaufgaben vergebenen Punkte.
- (4) ¹Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ²Bei der Bewertung ist von der um die fehlerhaften Fragen verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ³Die Verminderung der Zahl

der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer oder eines Studierenden auswirken.

- (5) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende mindestens 50 Prozent der Fragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert der erzielten Punkte der Studierenden als Prozent-Satz abzüglich 18 Prozentpunkte schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse wird die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jeder/jedem Studierenden addiert.
- (6) ¹Hat die oder der Studierende die für das Bestehen der Prüfung nach Abs. 5 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note
- | | |
|---------------------|---|
| 1,0 („sehr gut“) | bei mindestens 96 Prozent, |
| 1,3 („sehr gut“) | bei mindestens 91, aber weniger als 96 Prozent, |
| 1,7 („gut“) | bei mindestens 86, aber weniger als 91 Prozent, |
| 2,0 („gut“) | bei mindestens 81, aber weniger als 86 Prozent, |
| 2,3 („gut“) | bei mindestens 76, aber weniger als 81 Prozent, |
| 2,7 (befriedigend“) | bei mindestens 71, aber weniger als 76 Prozent, |
| 3,0 (befriedigend“) | bei mindestens 66, aber weniger als 71 Prozent, |
| 3,3 (befriedigend“) | bei mindestens 61, aber weniger als 66 Prozent, |
| 3,7 („ausreichend“) | bei mindestens 56, aber weniger als 61 Prozent oder |
| 4,0 („ausreichend“) | bei mindestens 50, aber weniger als 56 Prozent. |

²In allen anderen Fällen lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend). ³Das Ergebnis der Prüfung wird von einer oder einem der Prüfenden festgestellt und der oder dem Studierenden mitgeteilt. ⁴Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnote,
2. die Bestehensgrenze,
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von der oder dem Studierenden beantworteten Aufgaben insgesamt und
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung der an der Prüfung teilnehmenden Studierenden.

⁵Studierende, die von der Prüfung (z. B. wegen Täuschungsversuchs) ausgeschlossen wurden, werden bei den Berechnungen nach Absatz 5 und diesem Absatz nicht berücksichtigt. ⁶Die Mitteilung nach den Sätzen 3 und 4 kann auch durch Aushang oder auf elektronischem Weg erfolgen.

- (7) ¹Eine Klausur in elektronisch erzeugter Form besteht aus dem Erfüllen von Anforderungen die durch ein Computerprogramm vorgegeben werden. ²Das Computerprogramm nimmt die Angaben der oder des Studierenden entgegen und speichert oder übermittelt diese in elektronischer Form. ³Die Programmierung oder Konfiguration der Anforderun-

gen sowie die Festlegung der Bewertungskriterien erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen über die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 2 bis 5. ⁴Die Prüfung kann bei Beachtung der prüfungsrechtlichen Anforderungen auch online erfolgen. ⁵Den Studierenden wird vor einer Prüfung in elektronischer Form ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

§ 7b Hausarbeit und Einsendearbeit

- (1) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²Die Aufgabe für die Hausarbeit ist so zu stellen, dass sie innerhalb des im Modulkatalog vorgesehenen oder eines abweichend hiervon vom Prüfungsausschuss auf Vorschlag der oder des Prüfenden bestimmten Zeitraums bearbeitet werden kann. ³Hausarbeiten sind in der Regel so auszugeben, dass sie in der vorlesungsfreien Zeit geschrieben werden können. ⁴In geeigneten Fällen kann verlangt werden, die Aufgabenstellung und die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tätigkeit typischen Weise mündlich vorzutragen und zu erläutern. ⁵Die Prüfende, der Prüfende oder die Prüfenden können bestimmen, dass die Hausarbeit neben der schriftlichen auch in elektronischer Form zu übermitteln ist, um die Übereinstimmung der Hausarbeit mit den festgelegten Formalien und den Anforderungen dieser Prüfungsordnung überprüfen zu können.
- (2) Eine Einsendeaufgabe entspricht einer Hausarbeit mit geringerem Arbeitsumfang und Schweregrad.

§ 7c Mündliche Prüfung und Referat

- (1) ¹In der mündlichen Prüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung ist eine Verständnisprüfung, bei der festgestellt werden soll, ob die oder der Studierende über ein hinreichend breites Grundlagewissen verfügt. ³Die mündliche Prüfung findet als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende oder als Einzelprüfung statt. ⁴Mündliche Prüfungen per Videokonferenz sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn der Prüfungsausschuss zugestimmt hat und eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gewährleistet werden kann. ⁵Über die mündliche Prüfung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. ⁶Es ist von den Prüfenden oder der bzw. dem Prüfenden und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (2) ¹Ein Referat umfasst:
 1. eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang einer Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.²Die Bestimmungen über die mündliche Prüfung gelten für den mündlichen Vortrag entsprechend.

§ 7d Vorlesungsbegleitende Leistungsnachweise

- (1) ¹Prüfungsleistungen können durch vorlesungsbegleitende Leistungsnachweise ergänzt werden, wobei das Ergebnis der Leistungsnachweise insgesamt maximal mit 25% Anteil in die Gesamtnote eingehen darf. ²Der Leistungsnachweis kann auch lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und zur Grundlage der Zulassung zur bewerteten Prüfungsleistung gemacht werden. ³Die vorlesungsbegleitenden Leistungsnachweise sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.
- (2) Die Anzahl und die Zeitpunkte der Leistungsnachweise sowie die Gewichtung der Ergebnisse für die Prüfungsleistung sind von der, dem oder den Prüfenden spätestens zu Beginn der Veranstaltungen auf der Web-Seite der Fakultät unter „Prüfungsangelegenheiten“ bekannt zu geben.
- (3) ¹Die Leistungsnachweise werden in einer der in § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Formen abgenommen. ²Die Bearbeitungszeit ist der Bedeutung des vorlesungsbegleitenden Leistungsnachweises für die Prüfungsleistung anzupassen.
- (4) ¹Werden die vorlesungsbegleitenden Leistungsnachweise zur Grundlage der Zulassung zur Modulprüfung gemacht, erfolgt die Zulassung, wenn die vorlesungsbegleitenden Leistungsnachweise insgesamt als „bestanden“ gewertet werden. ²Das ist der Fall, wenn von den durchgeführten Tests – ggf. auch unter Ausnutzung des Nachholtermins nach Absatz 5 – maximal ein Test mit „nicht bestanden“ bewertet bzw. versäumt wurde.
- (5) ¹Werden die Ergebnisse der vorlesungsbegleitenden Leistungsnachweise anteilig oder vollständig zur Bewertung der Prüfungsleistung herangezogen, so bleibt bei der Berechnung der Note das schlechteste Ergebnis der durchgeführten Leistungsnachweise unberücksichtigt. ²Die Bewertung der Leistung erfolgt aus dem gewichteten arithmetischen Mittelwert der verbleibenden (n-1) Ergebnisse der vorlesungsbegleitenden Leistungsnachweise und der in die Modulnote eingehenden Prüfungsleistung im Sinne des § 10. ³Wird ein vorlesungsbegleitender Leistungsnachweis versäumt, ist dies der oder dem Prüfenden im Sinne von § 9 unverzüglich schriftlich mitzuteilen; die Gründe hierfür sind glaubhaft zu machen. ⁴Erkennt die oder der Prüfende die Gründe für die Nichtteilnahme an einem vorlesungsbegleitenden Leistungsnachweis an, so wird die Zulassung zu einem Nachholtermin gewährt, der bei Bedarf am Ende des Vorlesungszeitraumes angeboten wird. ⁵Mit dem Nachholtermin kann maximal ein Fehltermin des laufenden Semesters ausgeglichen werden. Wird ein vorlesungsbegleitender Leistungsnachweis unentschuldig versäumt, wird er mit „nicht bestanden“ gewertet.
- (6) ¹Vorlesungsbegleitende Leistungsnachweise müssen in einem Semester vollständig erbracht und abgeschlossen werden. ²Eine Übertragung von einzelnen Ergebnissen auf Folgesemester ist nicht möglich. ³Über das Bestehen der vorlesungsbegleitenden Leistungsnachweise wird ein Testat erstellt und an das Prüfungsamt gemeldet. ⁴Nicht bestandene Leistungsnachweise können in Folgesemestern wiederholt werden. ⁵Sowohl das Testat über einen bestandenen vorlesungsbegleitenden Leistungsnachweis als auch die in den einzelnen Tests erzielten Noten behalten ihre Gültigkeit über einen Zeitraum von vier Semestern einschließlich dem Semester, in dem die vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen erfolgreich absolviert wurden.

⁵Wird die zugehörige Modulprüfung nicht innerhalb dieser Zeitspanne erfolgreich abgeschlossen, so sind die vorlesungsbegleitenden Teilprüfungen vollständig neu zu erbringen.

§ 7e Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) Zu den Modulprüfungen der Masterprüfung wird zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule immatrikuliert ist.
- (2) ¹Nicht zugelassen wird, wer eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule bzw. Fachhochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland „endgültig nicht bestanden“ hat. ²Über die Vergleichbarkeit eines Studienganges entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Für jede Prüfung ist ein Antrag auf Zulassung (Anmeldung zur Prüfung) schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm beauftragten Stelle innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums zu stellen. ²Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
 1. der Nachweis gemäß Absatz 1,
 2. eine Erklärung darüber, ob die oder der Studierende bereits eine Masterprüfung oder Teile davon in den Studiengängen nach § 11 Absatz 4 „endgültig nicht bestanden“ hat.³Ist es der oder dem Studierenden nicht möglich, die nach Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. ⁴Fristen, die vom Prüfungsausschuss gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend nachträglich verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen und der oder die Studierende die Gründe nicht zu vertreten hat.
- (4) Die oder der Studierende hat die Möglichkeit, ihren oder seinen Zulassungsantrag bis spätestens zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zurückzuziehen.
- (5) ¹Für die Teilnehmerzahl eines Moduls oder einer Lehrveranstaltung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Lehrenden aus begründeten organisatorischen oder inhaltlichen Gründen eine Obergrenze festlegen. ²Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studienverlauf der nicht berücksichtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht unangemessen beeinträchtigt wird.

§ 7f Gruppenarbeit

¹Die Studierenden sollen auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Personen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. ²Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. ³Die Bewertung der Prüfungsleistung soll unter Berücksichtigung der individuellen Einzelleistung erfolgen. ⁴Mit Ausgabe der Prüfungsaufgabe soll verlangt werden, dass der Beitrag der/des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar ist.

§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

¹Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 7c) zuzulassen. ³Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu Prüfende/n. ⁴Auf Antrag einer oder eines zu Prüfenden sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen. ⁵Wird eine mündliche Prüfung im Rahmen einer Lehrveranstaltung durchgeführt, sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Veranstaltung als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe
 1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
 3. die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht fristgerecht anmeldet und durchführt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. ³Bei Krankheit ist unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem entsprechenden Prüfungstermin ein ärztliches Attest mit der Angabe der Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. ⁴Auf dem Attest ist zu vermerken, für welche Prüfung oder Prüfungen es eingereicht ist. ⁵Auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Zeugnis einzureichen. ⁶Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁷Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Die Sicherung der Beweise nimmt im Verlauf der Prüfung die aufsichtführende Person vor, die Entscheidung über das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen trifft die oder der Prüfende/n bzw. in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. ³Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von den Aufsichtführenden oder den Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ⁴In diesem Fall wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 bis 5 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 7 Absatz 3 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorranges der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben,

die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung kann in der Regel um höchstens 4 Wochen hinausgeschoben werden.

§ 10 Bewertung der Leistungen und Bildung der Fachnote

- (1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Termin - in der Regel innerhalb von vier Wochen - von den jeweiligen Prüfenden bewertet. ²Mündliche Prüfungsleistungen werden im unmittelbaren Anschluss an ihre Erbringung von den jeweiligen Prüfenden bewertet.
- (2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|---------------|---|--|
| 1,0; 1,3 | = | sehr gut (eine besonders hervorragende Leistung), |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = | gut (eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung), |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = | befriedigend (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht), |
| 3,7; 4,0 | = | ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht), |
| 5,0 | = | nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt). |
- (3) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten; Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. ³Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfende beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet und der Durchschnitt der Noten mindestens „4,0“ beträgt. ⁴In diesen Fällen errechnet sich die Note der bestandenen Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten unter Berücksichtigung des Abs. 4.
- (4) Die Note lautet:
- | | |
|---|------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,15 | 1,0 |
| bei einem Durchschnitt über 1,15 bis 1,50 | 1,3 |
| bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 1,85 | 1,7 |
| bei einem Durchschnitt über 1,85 bis 2,15 | 2,0 |
| bei einem Durchschnitt über 2,15 bis 2,50 | 2,3 |
| bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 2,85 | 2,7 |
| bei einem Durchschnitt über 2,85 bis 3,15 | 3,0 |
| bei einem Durchschnitt über 3,15 bis 3,50 | 3,3 |
| bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 3,85 | 3,7 |
| bei einem Durchschnitt über 3,85 bis 4,00 | 4,0 |
| bei einem Durchschnitt über 4,00 | 5,0. |
- (5) ¹Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungsleistung oder alle dem Modul zugeordneten Modulteilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. ²Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note der bestandenen

Modulprüfung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ³Die Gewichtung von Modulteilprüfungsleistungen bei der Notenbildung ergibt sich aus der Anlage 1. ⁴Absatz 4 gilt entsprechend.

- (6) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungsleistungen oder Modulteilprüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. ²Wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung und auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) ¹Wiederholungsprüfungen sind im nächsten regulären Prüfungszeitraum abzulegen. ²Bei Versäumnis des Prüfungstermins gilt nach § 9 Absätze 1 bis 3 die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³Erfolgt das Versäumnis bei der Zweitwiederholung einer Prüfungsleistung, gilt auch die Masterprüfung als „endgültig nicht bestanden“. ⁴Urlaubssemester haben aufschiebende Wirkung auf Prüfungsfristen.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (4) In anderen Studiengängen der Fakultät Recht erfolglos unternommene Versuche, dieselbe Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.

§ 12 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Voraussetzungen für die Masterprüfung erfüllt sind.
- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss der oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. ²Im Fall von Absatz 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. ³Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus. ⁴Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen ausweist.

§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die oder der zu Prüfende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der oder dem zu Prüfenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige oder durch Täuschung erlangte Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 12 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Der oder dem zu Prüfenden wird nach Abschluss jeder Prüfungsleistung und der Masterprüfung Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ³Im Übrigen ist ein entsprechender Antrag auf Einsichtnahme innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bzw. nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 15 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.
- (2) ¹Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses oder der Prüfenden sollen auf der Web-Seite der Fakultät in der Rubrik „Prüfungsangelegenheiten“ bekanntgegeben werden. ²Die Studierenden sind verpflichtet, die dort enthaltenen Informationen regelmäßig, mindestens aber einmal wöchentlich auf ihre Bedeutung für den eigenen Studienverlauf zu überprüfen. ³Der Prüfungsausschuss kann ergänzend weitere Informationsquellen bekanntgeben.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Betroffenen gegenüber bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden.

³Vor Erhebung der Anfechtungsklage erfolgt abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine Nachprüfung in einem Vorverfahren, es sei denn es handelt sich um einen Verwaltungsakt, dem die Bewertung einer Prüfungsleistung zugrunde liegt. ⁴Für die Verflechtungsklage gilt Absatz 1 S. 3 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt worden ist.

- (2) ¹Über den Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses entscheidet der Fakultätsrat, ansonsten entscheidet der Prüfungsausschuss über Widersprüche. ²Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch eine Prüfende oder einen Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Maßgabe von Absatz 3.
- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch eine Prüfende oder einen Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. ⁵Stellt der Prüfungsausschuss einen Verstoß im Sinne von Satz 3 Nrn. 1 bis 5 fest, so hilft er dem Widerspruch ab.

- (4) ¹Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch. ²Für die Entscheidung des Fakultätsrats gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leiterin bzw. der Leiter der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

§ 17 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. ²Sie besteht aus
1. den Modulprüfungen und
 2. der Masterthesis mit Kolloquium.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sowie die Art und die Anzahl der für die einzelnen Modulprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 festgelegt. ²Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers auch andere als in Anlage 1 vorgesehene Arten von Prüfungsleistungen nach § 7 zulassen. ³Der Prüfungsaus-

schuss versagt die Zustimmung, wenn die Gleichwertigkeit nicht gewährleistet ist.

- (3) ¹Die in Anlage 1 mit dem Zusatz „(E)“ bezeichneten Modulveranstaltungen sind in englischer Sprache durchzuführen. ²Der Prüfungsausschuss kann zulassen, dass weitere Veranstaltungen in englischer Sprache gehalten werden. ³Prüfungen zu englischsprachigen Veranstaltungen können in englischer Sprache abgenommen werden. ⁴Kann die Lehre in englischer Sprache nicht sichergestellt werden, muss der Prüfungsausschuss abweichende Regelungen treffen. ⁴Der Prüfungsausschuss soll bei seinen Entscheidungen darauf achten, dass zumindest das bei der Verkündung der Prüfungsordnung gegebene Verhältnis zwischen deutsch- und englischsprachigen Veranstaltungen gewahrt bleibt.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss legt die Termine für die Abnahme der Prüfungen sowie, soweit dies nötig ist, die Aus- und Abgabezeiten für termingebundene Prüfungsarbeiten fest. ²Hiervon abweichende Prüfungstermine sind nur mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig.
- (5) ¹Die oder der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen zu Prüfungen anmelden. ²Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird auf Antrag der oder des Studierenden in ein Zeugnis aufgenommen, jedoch in die Gesamtnote des Zeugnisses nicht mit einbezogen.

§ 18 Zulassung zur Masterthesis

- (1) Zur Masterthesis wird zugelassen, wer
 1. die Modulprüfungen nach Anlage 1 bestanden hat und
 2. in dem betreffenden Studiengang an dieser Hochschule immatrikuliert ist.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten Prüfungsleistung zu stellen. ²Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:
 1. Nachweise gemäß Absatz 1,
 2. ein Vorschlag für die Erst- und Zweitprüferin und/oder den Erst- und Zweitprüfer,
 3. ein Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema für die Masterthesis entnommen werden soll.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Zulassung zur Masterthesis auch dann erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 noch nicht erfüllt sind. ²Dies setzt voraus, dass die Nachholung der noch fehlenden Modulprüfungen ohne Beeinträchtigung der Masterthesis erwartet werden kann.
- (4) Wird der Antrag auf Zulassung gemäß Absatz 2 nicht spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten Prüfungsleistung gestellt, so kann der Prüfungsausschuss das Thema für die Masterthesis ausgeben sowie die Erst- und Zweitprüfenden bestimmen.

§ 19 Masterthesis

- (1) ¹Die Art und die Aufgabenstellung der Masterthesis müssen geeignet sein, der oder dem Studierenden den exemplarischen Nachweis zu ermöglichen, dass sie oder er die Fach-

kenntnisse, Methoden und Fähigkeiten erworben hat, die erforderlich sind, um auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse Fragestellungen selbstständig, problemorientiert, fächerübergreifend und entscheidungsorientiert zu lösen. ²Die Aufgabenstellung muss die Bearbeitungszeit nach Absatz 4 berücksichtigen.

- (2) ¹Das Thema der Masterthesis kann von jeder und jedem Angehörigen der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Fakultät Recht festgelegt werden. ²Es kann auch von anderen Prüfenden nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor der Fakultät Recht sein. ³Mit der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss werden die Prüferin oder der Prüfer, die oder der die Arbeit vorgeschlagen hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt.
- (3) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der oder des zu Prüfenden festgelegt. ²Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die oder der zu Prüfende rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Prüfungsverwaltung; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der zu Prüfende von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterthesis beträgt vier Monate. ²Die oder der Erstprüfende legt die Obergrenze des Umfangs der Masterthesis fest. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder des Erstprüfenden bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere wegen des Praxisbezugs, auf begründeten Antrag der oder des zu Prüfenden hin die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von sechs Monaten verlängern. ⁵Die Verlängerungsmöglichkeit nach § 9 Absatz 4 bleibt hiervon unberührt.
- (5) Bei der Abgabe der Masterthesis hat die oder der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) ¹Die Masterthesis ist fristgemäß bei der Prüfungsverwaltung abzugeben; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. ²Die Abgabe erfolgt in zwei schriftlichen Exemplaren. ³Zusätzlich ist eine Kurzfassung (Abstract) in einer schreibgeschützten elektronischen Datenform an die Prüfungsverwaltung zu übermitteln. ⁴Die verwendbaren Formate werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (7) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 10 Absatz 2 bis 4 und 6 vorläufig zu bewerten.

§ 20 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium hat die oder der zu Prüfende in einer Auseinandersetzung über die Masterthesis nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse Fragestellungen selbstständig, problemorientiert, fächerübergreifend und entscheidungsorientiert zu lösen und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen.

- (2) ¹Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, dass sämtliche Voraussetzungen nach § 18 Absatz 1 erfüllt sind und die Masterthesis von einer oder einem Prüfenden vorläufig mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist. ²Das Kolloquium soll innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Masterthesis durchgeführt werden.
- (3) ¹Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfenden der Masterthesis als mündliche Einzelprüfung durchgeführt. ²Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 45 Minuten. ³Im Übrigen gelten § 7c und § 8 entsprechend.
- (4) ¹Von jeder Prüferin und jedem Prüfer wird für die Masterthesis und das Kolloquium auf Grund der von ihr oder ihm nach § 19 Absatz 7 gebildeten vorläufigen Note und dem Ergebnis des Kolloquiums eine Note festgesetzt, wobei die Masterthesis doppelt und das Kolloquium einfach gewichtet werden. ²Die gemeinsame Note für die Masterthesis und das Kolloquium wird dann nach § 10 Absatz 3 und 4 gebildet.

§ 21 Wiederholung der Masterthesis

- (1) ¹Wurde die Masterthesis von beiden Prüfenden vorläufig mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet oder lautet die endgültige Note der Masterthesis mit dem Kolloquium „nicht ausreichend“, so kann die Masterthesis einmal wiederholt werden. ²Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Masterthesis ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 19 Absatz 4 Satz 3) Gebrauch gemacht worden ist.
- (2) Das neue Thema der Masterthesis wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 22 Gesamtergebnis der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die vorgeschriebenen Prüfungsleistungen sowie die Masterthesis mit dem Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nach Anlage 1 gewichteten, nicht gerundeten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und der gewichteten, nicht gerundeten Note für die Masterthesis mit dem Kolloquium. ²Die Gesamtnote ist auf eine gerundete Nachkommastelle genau im Zeugnis auszuweisen. ³Bei einem Notendurchschnitt bis 1,30 wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen. ⁴Das Prädikat ist im Zeugnis und in der Masterurkunde zu vermerken.
- (3) Bei der Gesamtnote der Masterprüfung (Abschlussnote) wird neben der Note auf der Grundlage der Notenskala nach § 10 auch eine relative Einstufung entsprechend ECTS-Users Guide vorgenommen, sobald entsprechende statistisch belastbare Daten zur Verfügung stehen.
- (4) ¹Die Masterprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt. ²Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 23 Übergangsregelung

¹Das Studium und die Prüfungen der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Studium befindlichen Studierenden richtet sich nach der bisherigen Prüfungsordnung (Verköndungsblatt Nr. 11/2009 vom 13.05.2009 bzw. Verköndungsblatt Nr. 14/2014 vom 10.04.2014). ²Soweit es mit dem Studienfortschritt vereinbar ist und es keine Nachteile für die Studierenden mit sich bringt, kann der Fakultätsrat bestimmen, dass für die schon eingeschriebenen Studierenden das Studium ersatzweise nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung fortgeführt wird. ³Der Fakultätsrat hat zugleich die Entscheidungen zu treffen, die erforderlich sind, um nachteilige Wirkungen einer Fortführung für die schon eingeschriebenen Studierenden zu vermeiden. ⁴Die Entscheidungen des Fakultätsrates können sich auf Studierende in bestimmten Semestern beschränken.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verköndungsblatt der Hochschule zum Sommersemester 2015 in Kraft.

Anlage 1: Masterstudiengang „International Law and Business“

1. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen (Pflichtmodule) gemäß § 7e

Modul/zugehörige Veranstaltungen	P	CP pro Semester			Gew. Modul	Gew. gesamt
		1	2	3		
Gemeinsames Semester						30
Modul M1: Internationale Unternehmensentwicklung						6
M1.1 Internationales Management/Marketing	K120,	3				
M1.2 Quellen des internationalen Rechts	H6, M20	3				
Modul M2: Internationaler Handel, Finanzierung und Strategisches Verhandeln						9
M2.1 Außenwirtschaft/Außenhandel	K180,	2				
M2.2 Strategic Negotiation (E)	R6,	4				
M2.3 Internationale Finanzwirtschaft	H6	3				
Modul M3: Rechtsrahmen des Binnenmarktes und E-Commerce-Law international						7
M3.1 Rechtsrahmen des Binnenmarktes	K120,	3				
M3.2 E-Commerce-Law international (E)	H4, R4	4				
Modul M4: Entrepreneurship and Change Management						8
M4.1 Entrepreneurship & Innovation Management (E)	M30, K180,	4				
M4.2 Change Management and learning Organizations (E)	H6, R6	4				

Spezialisierungssemester						
Spezialisierung Wirtschaftsrecht						30
Modul M5WR: European and International Law I (Trade Law)						10
M5WR.1 Außenwirtschaftsrecht der EU	K180,		2			
M5WR.2 European Customs Law (E)	H6,		4			
M5WR.3 WTO Law (E)	R6, M30		4			
Modul M6WR: European and International Law II						6
M6WR.1 Grundrechte und Bürgerrecht in Europa	K120 R4,		2			
M6WR.2 International Construction Law (E)	H4, M20		4			
Modul M7WR: Recht und Marketing in der Informationsgesellschaft						14
M7WR.1 Fallstudien IP/IT			2			
M7WR.2 IP-Law international (E)	K240,		4			
M7WR.3 Case studies International Marketing (E)	H6,		4			
M7WR.4 International Technology Agreements (E)	R6		4			

Spezialisierung Recht, Personalmanagement und -psychologie						30
Modul M5RPP: Internationales Human Resources Management						7
M5RPP.1 International Personnel Psychology (E)	K120, H6,		4			
M5RPP.2 Internationales Personalmanagement	R6, M20		3			
Modul M6RPP: Internationales Arbeitsrecht						9
M6RPP.1 Supranationales Arbeitsrecht	K180,		3			
M6RPP.2 Rechtsvergleich im kollektiven Arbeitsrecht	H6,		3			
M6RPP.3 Recht der Auslandsentsendung	R6, M30		3			

Modul/zugehörige Veranstaltungen	P	CP pro Semester			Gew. Modul	Gew. gesamt
		1	2	3		
Modul M7RPP: Corporate Human Resource Management						7
M7RPP.1 Corporate social responsibility and Ethical Business (E)	K180, H6,		4			
M7RPP.2 Compliance und Compliance Management	R6, M30		3			
Modul M8RPP: HR Consulting im internationalen HRM						7
M8RPP.1 Consulting as HR Business Partner (E)	R6, H6,		4			
M8RPP.2 Case Studies International Human Resources Management	M30, K180		3			

Spezialisierung Recht, Finanzen und Steuern						30
Modul M5RFS Wirtschaftsprüfung, Jahresabschlussanalyse und Bilanzpolitik						5
M5RFS.1 Wirtschaftsprüfung	K180, M20,		3			
M5RFS.2 Jahresabschlussanalyse und Bilanzpolitik	R4, H4		2			
Modul M6RFS Compliance, International Merger Regulation, International Enterprise Taxation						11
M6RFS.1 Compliance im Finanzdienstleistungsbereich	R6,		3			
M6RFS.2 International Merger Regulation (E)	K180,		4			
M6RFS.3 International Enterprise Taxation (E)	H6		4			
Modul M7RFS Finanzmärkte, Finanzstabilität, Mergers & Acquisitions						6
M7RFS.1 Finanzmärkte, Finanzstabilität, Mergers & Acquisitions	R4,		3			
M7RFS.2 M&A, Um- und Restrukturierung von Unternehmen	M30		3			
Modul M8RFS Risk Management und Quantitative Finance						8
M8RFS.1 Risk Management, Quantitative Finance, Bankfinancial Management (E)	K180, H6,		4			
M8RFS.2 Bankfinancial Management (E)	R6		4			
Masterthesis						
Masterthesis mit Kolloquium				30		30
Summe Module		30	30	30		90

- P = Prüfungsleistung
- (E) = in englischer Sprache
- CP = Credit Points nach dem European Credit Transfer and Accumulation System
- G1 = Gewichtung der Modulteilprüfungsleistungen für die Berechnung der Modulnote
- G2 = Gewichtung der Modulnote für die Berechnung der Gesamtnote
- K120 = Klausur 120 Minuten
- K180 = Klausur 180 Minuten
- K240 = Klausur 240 Minuten
- M20 = Mündliche Prüfung 20 Minuten
- M30 = Mündliche Prüfung 30 Minuten
- R4 = Referat mit Bearbeitungszeit von bis zu 4 Wochen
- R6 = Referat mit Bearbeitungszeit von bis zu 6 Wochen
- H4 = Hausarbeit mit Bearbeitungszeit von bis zu 4 Wochen
- H6 = Hausarbeit mit Bearbeitungszeit von bis zu 6 Wochen

2. Studienleistungen gem. § 17 Abs. 2 Satz 2

Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers auch andere als in Anlage 1 vorgesehene Arten von Prüfungsleistungen nach § 7 zulassen. Für die Durchführung der Prüfung gelten folgende zeitliche Empfehlungen:

Art	Hausarbeit	Referat	Mündliche Prüfung
Klausur 90 Minuten (K90)	2-4 Wochen	2-4 Wochen	bis 30 Minuten Gruppenprüfung oder bis 20 Minuten Einzelprüfung
Klausur 120 Minuten (K120)	4-6 Wochen	4-6 Wochen	Bis 30 Minuten Einzelprüfung
Klausur 180 Minuten (K180)	4-6 Wochen	4-6 Wochen	30 Minuten Einzelprüfung
Klausur 240 Minuten (K240)	6 Wochen	6 Wochen	

Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fakultät Recht
- Brunswick European Law School -

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr*)
geboren am in

hat die Masterprüfung im Studiengang

mit der Gesamtnote**) bestanden**).

Module (CP****)	Beurteilungen**)
.....
.....
.....

Masterthesis mit
Kolloquium über das
Thema
.....

(Siegel der Hochschule) Wolfenbüttel, den

.....
Vorsitzende(r*) des Prüfungsausschusses

- *) Zutreffendes einsetzen
- ***) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend (in Klammern ist die Note als Ziffer mit einer Nachkommastelle auszuweisen, z.B. 2,7)
- ****) Prädikat „mit Auszeichnung“ in den Fällen des § 22 Abs. 2, Satz 3 dieser Prüfungsordnung
- *****) CP steht für Punkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fakultät Recht
- Brunswick European Law School -

Masterurkunde

Die Fakultät Recht - Brunswick European Law School - verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*)
geboren am in

den Hochschulgrad

Master of Laws / Master of Arts / Master of Science
- abgekürzt LL.M. / M.A. / M.Sc. *) -

nachdem sie/er*) die Masterprüfung im Studiengang
.....

an der Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

am bestanden**) hat.

(Siegel der Hochschule) Wolfenbüttel, den

.....
Dekanin/Dekan*)

.....
Vorsitzende/r*) des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen

**) Prädikat „mit Auszeichnung“ in den Fällen des § 22 Abs. 2, Satz 3 dieser Prüfungsordnung



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

[Name, Vorname]

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

[dd.mm.jjjj], [Geburtsort, Land]

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

[Matrikelnummer]

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Laws (LL.M.) / Master of Arts (M.A.) / Master of Science (M.Sc.)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

(entfällt)

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

International Law and Business

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fakultät Recht

Status (Typ / Trägerschaft)

Hochschule/staatlich

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Fakultät Recht

Status (Typ / Trägerschaft)

Hochschule/staatlich

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

deutsch/englisch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Zweiter berufsqualifizierender Hochschulabschluss inkl. Masterthesis

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

1 1/2 Jahre, 90 Credit Points (Leistungspunkte)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Bachelorabschluss oder Diplom sowie Zulassungsvoraussetzungen nach Maßgabe der Zulassungsordnung

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Konsekutiv, Vollzeitstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Die Studierenden erwerben eine wissenschaftlich fundierte Zusatzausbildung. Ihnen werden spezielle Bereiche des Wirtschaftsrechts und der wirtschaftswissenschaftlichen Managementausbildung, insbesondere im Bereich des internationalen Rechts und der internationalen Unternehmensführung, vertiefte theoretische und praxisrelevante Kenntnisse auf hohem akademischen Niveau vermittelt. Dadurch erlangen sie die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten, um auf wissenschaftlicher Basis in den beruflichen Tätigkeitsfeldern insbesondere die internationalen Zusammenhänge zu überblicken und selbstständig, problemorientiert und fächerübergreifend Entscheidungen treffen zu können.

Im Zentrum des konsekutiven Masterprogramms stehen die für das Hochtechnologieland Deutschland bedeutsame rechtliche Rahmenbedingungen und Vertragsarten, die für den Erfolg auf den Märkten der Welt von besonderer Relevanz sind (z. B. WTO, ICC, Soft-law, UN-Kaufrecht [CISG], völkerrechtliche Verträge im Bereich des IP-Rechts, praxisrelevante Vertragsstandards, Internationales Vergaberecht, Technologietransfer, Finanzierungsgeschäfte).

Vornehmliche Einsatzgebiete in der Praxis sind auf der mittleren und höheren Managementebene von Großunternehmen sowie in Führungsfunktionen von mittelständischen Unternehmen zu erwarten. Dabei sind die Absolventinnen und Absolventen insbesondere in Unternehmensbereichen einsetzbar, die internationale Schnittstellen bzw. Berührungspunkte aufweisen (z. B. in der Beschaffung und Logistik, im Produktionsbereich, im Absatzbereich, im Schutzrechts- und Lizenzvertragsmanagement, im IT-Vertragsmanagement, in Finanzierungs- und Kapitalanlageabteilungen, in der Organisation und in der Unternehmensführung sowie im Rechnungswesen und im Controlling).

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe „Prüfungszeugnis“ mit Bezeichnung der Module und Gegenstand der Masterthesis; siehe auch das „Transcript of records“.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Note	Text	Beschreibung
1	<i>Sehr gut</i>	Hervorragende Leistung
2	<i>Gut</i>	Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	<i>Befriedigend</i>	Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	<i>Ausreichend</i>	Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	<i>Nicht ausreichend</i>	Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt

Bewertungstabelle (Notenspiegel) der Fakultät Recht: siehe Zusatzdokument.

4.5 Gesamtnote

[Abschlussnote]

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Qualifiziert für Promotion und Befähigung zum Höheren Dienst

5.2 Beruflicher Status

Nicht zutreffend

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Das Studienprogramm wurde durch den Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut ACQUIN e.V. akkreditiert.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Hochschule: <http://www.ostfalia.de>; weitere Informationen zum Studium <http://www.bels.ostfalia.de>

7. ZERTIFIZIERUNG

DIESES DIPLOMA SUPPLEMENT NIMMT BEZUG AUF FOLGENDE ORIGINAL-DOKUMENTE:

Urkunde über die Verleihung des Grades „Master of Laws“ / „Master of Arts“ / „Master of Science“ vom [dd.mm.jjjj]

Prüfungszeugnis vom [dd.mm.jjjj]

Transcript of records vom [dd.mm.jjjj]

Datum der Zertifizierung: _____

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.



Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel University of Applied Sciences

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

[Name, First name]

1.3 Date, Place, Country of Birth

[dd.mm.yyyy], [Place, Country]

1.4 Student ID Number or Code

[Matrikelnummer]

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Laws (LL.M.) / Master of Arts (M.A.) / Master of Science (M.Sc.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Field(s) of Study

International Law and Business

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Faculty of Law

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences/State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel
Faculty of Law

Status (Type / Control)

University of Applied Sciences/State Institution

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German/English

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Second degree including Masterthesis

3.2 Official Length of Programme

1 1/2 years, 90 Credit Points

3.3 Access Requirements

Bachelor degree or diploma and specific requirements according to the access regulations

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

full-time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The students acquire scientific based extension training. The programme delivers on high academic level deepened theoretical and practice-relevant knowledge in special fields of Business Law and economic management training, particularly in the range of International Law and corporate management. It provides the necessary knowledge and abilities to oversee international problems and to individually, professionally and interdisciplinary make scientifically based decisions in business work life.

Attention is given to significant legal framework requirements and contract types, which are not only relevant for a high-technology country like Germany but also for markets all over the world (f. e. WTO, ICC, Soft-Law, CISG, international contract law in the field of Intellectual Property, international standard contract models, like turnkey projects, Law of transfer of technology, financing transactions).

In practice the major placement area is in the middle and higher management level of large companies and in leadership functions of middle sized businesses. The graduates are especially applicable in divisions with international contact (f. e. purchase and logistic management, production, sales-management, management of industrial property rights and licence contracts, IT-contract-management, finance and investments, corporate management, accountancy and controlling).

4.3 Programme Details

See „Prüfungszeugnis“ (Final Examination Certificate) including the specification of the course moduls and the topic of the Masterthesis; if applicable „Transcript of Records“.

4.4 Grading Scheme

Grade	German text	Description
1	<i>Sehr gut</i>	Very Good – outstanding performance
2	<i>Gut</i>	Good – above the average standards
3	<i>Befriedigend</i>	Satisfactory – meets the average standards
4	<i>Ausreichend</i>	Sufficient – performance meets the minimum criteria
5	<i>Nicht ausreichend</i>	Fail – Further work is required

For the grading table of the Faculty of Law see supplementary document.

4.5 Overall Classification (in original language)

[final grade]

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for postgraduate/doctoral level study and research

5.2 Professional Status

Not applicable

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

The study programme has been approved by „Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut ACQUIN e.V.“ (ACQUIN).

6.2 Further Information Sources

On the institution: <http://www.ostfalia.de>; further information concerning the study program <http://www.bels.ostfalia.de>

7. CERTIFICATION

THIS DIPLOMA SUPPLEMENT REFERS TO THE FOLLOWING ORIGINAL DOCUMENTS:

Urkunde über die Verleihung des Grades "Master of Laws" / "Master of Arts" / "Master of Science" [dd.mm.yyyy]

Prüfungszeugnis [dd.mm.yyyy]

Transcript of records [dd.mm.yyyy]

Certification Date: _____

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.